



Kommentare zur Anwendung des Gesetzes der Ukraine

„Über die Umweltverträglichkeitsprüfung“

im Bereich der Forstwirtschaft

mit Bezug zum Bericht von STORCHOUS [2024]

Kabinettsbeschluss 454 „Zu einigen Fragen der Forstwirtschaft während der Zeit des Kriegsrechts ...“
(Dokument Nr. 454)

Gesetz der Ukraine über die Änderung einiger Gesetze zur effektiven
Waldbirtschaftung (Dokument Nr. 9516)

Gesetz der Ukraine „Über die Verbesserung bestimmter Rechtsakte zur Verbesserung des Mechanismus der
Umweltverträglichkeitsprüfung in der Forstwirtschaft“ (Dokument Nr.
3562)

Gesetz der Ukraine über Änderungsvorschläge zum Gesetz der
Ukraine über die Umweltverträglichkeitsprüfung“

(Dokument Nr. 5766)

D.-R. Eisenhauer

Freiburg, September 2024



About the Project “Sustainable Forestry Implementation” (SFI)

The project “Technical Support to Forest Policy Development and National Forest Inventory Implementation” (SFI) is a project established in the framework of the Bilateral Cooperation Program (BCP) of the Federal Ministry of Food and Agriculture of Germany (BMEL) with the Ministry of Environment and Natural Resources of Ukraine (MENR). It is a continuation of activities started in the forest sector within the German-Ukrainian Agriculture Policy Dialogue (APD) forestry component.

The Project is implemented based on an agreement between GFA Group, the general authorized executor of BMEL, and the State Forest Resources Agency of Ukraine (SFRA) since October 2021. On behalf of GFA Group, the executing agencies - Unique land use GmbH and IAK Agrar Consulting GmbH - are in charge of the implementation jointly with SFRA.

The project aims to support sustainable forest management planning in Ukraine and has a working focus on the results in the Forest Policy and National Forest Inventory.

Author

D.-R. Eisenhauer

Disclaimer

This paper is published with assistance of SFI but under the solely responsibility of the author D.-R. Eisenhauer under the umbrella of the Sustainable Forestry Implementation (SFI). The whole content, particularly views, presented results, conclusions, suggestions or recommendations mentioned therein belong to the authors and do not necessarily coincide with SFI's positions.

Contacts

Troitska Str. 22-24,
Irpin, Kyiv region
+38 (067) 964-77-02

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. Einleitung | 2 |
| 2. Umweltverträglichkeitsprüfung, rechtliche Grundlagen und Anwendungsbereiche mit Bezug zu forstwirtschaftlichen Maßnahmen..... | 4 |
| 3. Der Gesetzentwurf Nr. 9516 vom 20.07.2023 „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zur effektiven Waldbewirtschaftung auf der Grundlage einer an den Klimawandel angepassten naturnahen Forstwirtschaft und zum Erhalt der biologischen Vielfalt der Wälder | 10 |
| 4. Anwendung des ukrainischen Gesetzes „Über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Forstwirtschaft“ | 15 |
| 5. Zusammenfassung..... | 20 |

1. Einleitung

Die übermittelten, auf der Titelseite dieses Berichts näher benannten Unterlagen beziehen sich im Wesentlichen auf die Anwendung der Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden UVP) auf Maßnahmen der Waldbewirtschaftung bzw. der Waldmehrung und Aufforstung. Daraus folgen Vorschläge für Gesetzesänderungen, die zu einer Verbesserung der Wirksamkeit der UVP beitragen sollen. Eine solche Verbesserung wäre aus sachlicher Perspektive hinsichtlich ihrer Wirkungen auf nationale forst- und umweltpolitische Zielsetzungen und aus der Perspektive der Legislative, Administration hinsichtlich Konsistenz, Effizienz, Effektivität und nicht zuletzt Rechtssicherheit zu prüfen. Das letztgenannte Thema ist ein juristisches und wegen eingeschränkter Expertise nicht Gegenstand dieser Kommentierung. Allerdings geht STORCHOUS [2024] in seinem Bericht auf der Grundlage von konkreten Einzelfällen, die jedoch eine Tendenz von mangelnder Rechtssicherheit auf der forstbetrieblichen Durchführungsebene belegen, ein.

Bei der Durchsicht der Dokumente fällt auf, dass eine Synthese, die in eine zielkonforme administrative wie operationale Umsetzung der nationalen Waldpolitik einmündet, kaum oder nur bedingt möglich zu sein scheint. Auf diese Problematik geht STOCHOUS [2024] in seinem Bericht ein.

Grundsätzlich entsteht der Eindruck einer in Bezug zu den Zielen der nationalen Waldpolitik inkonsistenten Überregulation in Verbindung mit einem kritischen Beziehungsgefüge zwischen Forst- und Umweltressort. In diesem Zusammenhang ist die Auseinandersetzung mit der Anwendung einer UVP bei forstwirtschaftlichen Maßnahmen essentiell. Hierfür wird als Referenz für die Bundesrepublik Deutschland die Anwendung des UVP-Gesetzes auf Wald und Forstwirtschaft im Bundesland Sachsen herangezogen. Dies ist möglich, da Unterschiede zwischen den UVP-Gesetzen und deren Anwendung zwischen den einzelnen Bundesländern eher marginal und für die Entwicklung in der Ukraine nur bedingt relevant sind. Letzteres bezieht sich auf aktuelle, zwischen den Umwelt- und Forstressorts der Länder kontrovers geführten Diskussionen, die Forsteinrichtungsplanung in Schutzgebieten, die auf der Grundlage der Umsetzung von europäischem in nationales Recht ausgewiesen worden sind, einer UVP zu unterziehen. Diese Problematik ist jedoch nicht Gegenstand der in diesem Bericht zur Diskussion stehenden Entwürfe von Gesetzesänderungen.

Dieser orientiert sich neben den übermittelten Dokumenten am Bericht von STOCHOUS [2024], der eine systematische Bearbeitung der Gesamtproblematik ermöglicht.

Des Weiteren wurden Expertisen, die durch den Autor in den Jahren 2023 und 2024 erarbeitet worden sind, herangezogen insofern diese für die hier zu behandelnden Themen von Bedeutung sein könnten. Dabei handelt es sich

um die Kommentierung des Berichtes von SAVCHYN [2022] zum Aufbau einer effektiven Organisation und Struktur des Forstplanungsamtes der Ukraine [EISENHAUER 2023], den Kommentar zum Bericht von REVUTSKY [2023] „Zur Entwicklung eines georeferenzierten Waldinformationssystems der Ukraine“ [EISENHAUER 2023] sowie den Kommentar zum Gesetzentwurf der Ukraine „Zur Förderung und ökonomischen Anreizen für die Forstwirtschaft ...“ [EISENHAUER 2024]. Die zitierten Expertisen beziehen sich unter anderem auch auf die Dokumentation, Information und Kontrolle der Waldbewirtschaftung der Ukraine in Bezug zu den walddpolitischen und umweltpolitischen Zielsetzungen.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung, rechtliche Grundlagen und Anwendungsbereiche mit Bezug zu forstwirtschaftlichen Maßnahmen

2.1 Die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

Für die hier zur Kommentierung vorgelegten Gesetze, Gesetzentwürfe der Ukraine sind Projekte und Planungen relevant, die dem Anhang II der Richtlinie (Anlage 1) zuzuordnen sind. Wesentlich ist, dass in diesem Fall diesem Fall die Mitgliedstaaten entscheiden, ob das Projekt oder die Planung anhand der Artikel 5 – 10 der Richtlinie einer UVP unterzogen werden muss. Grundlage dafür sind.

- Einzelfalluntersuchungen

oder

- von den Mitgliedstaaten festgelegte Schwellenwerte bzw. Kriterien.

Entsprechend dem Anhang II der Richtlinie wäre die Durchführung einer UVP von Projekten und Planungen in folgenden Fällen abzuwägen und auf der Grundlage von Einzelfalluntersuchungen und / oder festgelegten (Kommentar: objektiv oder zumindest sachlich nachvollziehbaren) Schwellenwerten oder Kriterien zu prüfen:

- Erstaufforstungen und Abholzungen zum Zweck der **Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart**

Das heißt, Aufforstungen im forstwirtschaftlichen Sinne sowie die Holznutzung als forstwirtschaftliche Maßnahme sind nicht Gegenstand des Anhang II dieser Richtlinie und damit auch nicht Gegenstand einer UVP auf der Grundlage von Europäischem Recht.

Als Kriterien ob für die Projekte eine UVP durchgeführt werden soll, insbesondere solche, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der zu analysierenden und daraufhin zu kommentierenden Gesetze, Gesetzentwürfe bzw. Gesetzesänderungen stehen, werden im Anhang III gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2011/92/EU festgelegt (Auszug):

1. Merkmale der Projekte

a. Größe und Ausgestaltung der Projekte

Kommentar: Kann für Erstaufforstungen ab einer zu definierenden Flächengröße in einem bestimmten naturräumlichen wie funktionalen Kontext von Bedeutung sein, insbesondere dann, wenn andere Schutzgüter betroffen sind, wie zum Beispiel Vogelschutzgebiete oder Offenland- bzw. Halboffenland-Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie.

- b. Kumulierung mit anderen bestehenden und / oder genehmigten Projekten und Tätigkeiten

Kommentar: Diese Problematik ist für die Erstaufforstung im Zusammenhang mit Ziel der nationalen Waldpolitik relevant, das Bewaldungsprozent von 16 auf 20 zu erhöhen. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Abwägungsprozess im Verhältnis zu anderen Schutzgütern (siehe (a.)) erforderlich wird, ist hoch. Auf die Notwendigkeit einer ressortübergreifend verbindlich abgestimmten Landesentwicklungsplanung wurde durch EISENHAUER [2024] bereits verwiesen. Ohne eine solche Planung entbehrt die Waldmehrung bzw. die Erstaufforstung jeglicher Systematik innerhalb der Landnutzung insgesamt, einschließlich der für Zwecke des Naturschutzes und des Erhalts bzw. der Entwicklung von Lebensräumen entsprechend europäischer und nationaler Richtlinien. Darüber hinaus wird durch das Fehlen einer solchen ressortübergreifend verbindlich abgestimmten Landesentwicklungsplanung einer UVP eine der wesentlichen Grundlagen entzogen. Die übergeordnete Kompetenz und Zuständigkeit für die Erarbeitung der nationalen Landesentwicklungsplanung obliegt weder dem Umwelt- noch dem Forstressort, sondern dem Innenressort oder einem eigens Ressort. Davon unbenommen sind Umwelt- und Forstressort wie auch weitere Ressorts an der Erarbeitung der Landesentwicklungsplanung zu beteiligen.

- c. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser und biologische Vielfalt

Kommentar: Der notwendige Bezug zur Landesentwicklungsplanung, deren Kern ein Ausgleich von unterschiedlichen und mehr oder weniger konkurrierenden Ansprüchen an die Landnutzung ist, muss wiederholt betont werden. Ohne diese Planungsgrundlage (vergleiche (b.)) ist ein systematischer, in der Sache nachvollziehbarer Ausgleich von nationalen bis lokalen Interessen faktisch nicht möglich.

2. Standort der Projekte

- a. Bestehende und genehmigte Landnutzung

Kommentar: Diese Thematik weist wiederum einen engen Bezug zur Landesentwicklungsplanung ausgehend von der bestehenden Landnutzung auf. In diesem Zusammenhang und mit Bezug zu einem (enormen) Potenzial von brachliegenden landwirtschaftlichen Flächen, ist vor allem die Einordnung von Vorranggebieten für die Aufforstung (Waldmehrung) von maßgeblicher Bedeutung.

- b. Belastbarkeit der Natur unter Berücksichtigung folgender Gebiete

- i. Feuchtgebiete, ufernahe Bereiche und Flussmündungen,

ii.,

iii. Bergregionen und Waldgebiete,

IV. Naturreserve und -parks,

V. durch einzelstaatliche Gesetzgebung ausgewiesene Schutzgebiete; von den Mitgliedsstaaten gemäß der Richtlinie 92/43 EWG und der Richtlinie 209/147 /EG ausgewiesene Natura 2000 Gebiete.

Kommentar: Die Themen betreffen gemäß Anhang II wiederum vorrangig die Änderung der Landnutzungsart, also eine Aufforstung (Waldmehrung) bzw. die Umwandlung von Wald in eine andere Landnutzungsart. Mit Bezug zur Aufforstung wären die naturräumlichen Einheiten „Polissija“ und „Steppenzone“ (mit Übergängen zur Waldsteppe) im Sinne eines lokal differenzierten Abwägungsprozesses relevant. Dieser wäre nicht an sachlich nicht begründeten Maximalflächen, sondern wiederum einer Landesentwicklungsplanung, welche eine Waldfunktionenkartierung und -planung zu orientieren. Gegenstand dieser Planungen kann zum Beispiel die systematische Einbeziehung von zu entwickelnden Schutzwäldern (Boden, Wasser, Klima, ...) sein. Mit Bezug zu den in den Gesetzestexten behandelten sogenannten „Kahlhieben“, dabei handelt es sich um unplanmäßige flächige Nutzungen in Folge Störungen (Kalamitäten) und nicht um die planmäßige wie zielbezogene Anwendung einer Erntennutzungsart, kann eine UVP im Fall, dass kritische, gebietsprägende Folgen großflächig zu erwarten sind, mit Bezug zu iii. – v., die Durchführung einer UVP rechtfertigen.

Die Sachlage in Bezug zu ausgewiesenen Schutzgebieten nach den Richtlinien 92/43/EWG und 209/147/EG gestaltet sich gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland wie im Bundesland Sachsen diffizil, wobei die Positionen zwischen Umweltressort, Naturschutzverwaltung und Naturschutzverbänden und dem Forstressort tendenziell als kontrovers bezeichnet werden müssen. Während erstere eine UVP fordern und bereit sind diese juristisch einzuklagen (Anlage 2), vertritt der Forstsektor die Position, dass eine Umsetzung von bestätigten Managementplänen in der 10-jährigen Forstbetriebsplanungen (Forsteinrichtung) mit abschließender Bestätigung durch die territoriale Naturschutzbehörde, den Anforderungen an den Erhaltungszustand der betroffenen Gebiete genügt. Dieser Diskurs ist bisher nicht aufgelöst. Der Forstsektor ist bestrebt, durch die Entwicklung und Einführung eines „integrativen Bewirtschaftungsplanes“ naturschutzrelevante Aspekte der Gebietsentwicklung noch stärker und nachvollziehbar zu berücksichtigen, um die mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbundene UVP durch ein zu mit den Zielen der Gebietsentwicklung konformes, effizientes Instrument zu ersetzen. Die Thematik kann im Zusammen mit

Durchführung von großflächigen unplanmäßigen Nutzungen, insbesondere in der naturräumlichen Einheit „Karpaten“ und dort mit prioritär in Schutzgebieten von Bedeutung sein.

Das EU-Recht weist also nachvollziehbar Mindeststandards aus, die Grundlage für die Durchführung einer UVP sind. Diese können durch nationales Recht verschärft werden, was unter den realen Bedingungen der Ukraine nicht empfohlen wird. Bereits die effiziente Umsetzung der Mindeststandards für die Durchführung einer UVP dürfte in Anbetracht der schwierigen Gesamtsituation des Landes eine erhebliche Herausforderung sein. Explizit wird darauf verwiesen, dass die von den hier zur Diskussion stehenden Gesetzen, Gesetzentwürfen bzw. Gesetzesänderungen betroffenen Maßnahmen dem Anhang II 2011/92/EU zuzuordnen sind, bei denen die Durchführung einer UVP unter der Voraussetzung der Einhaltung von umweltpolitischen Zielen der EU im nationalen Ermessen liegt.

Als nahezu unverzichtbare Grundlage für die Gestaltung einer nach wirtschafts-, umwelt- und forstpolitischen Kriterien nachhaltigen Landnutzung insgesamt, nachvollziehbaren Entscheidungen über die Durchführung einer UVP und durch die UVP an sich, wird eine ressortübergreifend verbindlich abgestimmte Landesentwicklungsplanung und als Teilaspekt die Ausweisung von Schwerpunktgebieten für die Waldmehrung dringend empfohlen [EISENHAUER 2024]. Mit Bezug zu einer ökologisch wie funktional Waldbewirtschaftung an sich ist eine Waldfunktionenkartierung als Planungsrahmen für konkrete Anforderungen an die Waldbewirtschaftung dringend zu empfehlen. Eine solche bildet die Grundlage für die Planung von konkreten forstwirtschaftlichen und Waldentwicklungsmaßnahmen durch die Forsteinrichtung sowie für eine adäquate Kontrolle des Maßnahmenvollzuges. Damit können unterhalb des Niveaus einer durch einen hohen Gesamtaufwand charakterisierten UVP in einem weiten Rahmen alle Kriterien einer ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltigen Waldbewirtschaftung durch operative Planungen umgesetzt, praktisch realisiert und der Planungsvollzug kontrolliert werden.

2.2. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit

Im Übereinkommen von Aarhus wird die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entscheidung über Projekte vereinbart, die bedeutende Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Auch auf den Zugang zu Gerichtsverfahren wird verwiesen. Essentiell für diese Beteiligung der Öffentlichkeit ist potenzielle Möglichkeit die in Frage stehenden Projekte systematische und im Bezug zur unmittelbaren oder mittelbaren Betroffenheit

einordnen zu können. Der erstgenannte Aspekt betrifft den Bezug zu einer Synthese der Landnutzung auf der Grundlage der Ausgewogenheit bei der planerischen Realisierung von unterschiedlichen Ansprüchen an die Landnutzung, die Landesentwicklungsplanung. Der zweite Aspekt betrifft den regionalen bzw. örtlichen Bezug zum in Frage stehenden / der Planung. Beide Aspekte sind für die Akzeptanz der Vorhaben auf unterschiedlichen Beteiligungsebenen maßgeblich. Folgt man dem Bericht von STORCHOUS [2024], wird die gegenwärtige online-Beteiligung der Öffentlichkeit dem nur eingeschränkt gerecht. Auf die Notwendigkeit einer unmittelbaren Erörterung der Vorhaben als Grundlage für eine hinreichende Informiertheit der Öffentlichkeit im Beteiligungsprozess wird dabei verwiesen.

2.3 Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU in Landesrecht

Die Umsetzung von Europäischen in Landesrecht ist mit dem SächsUVPGesetz vom 13.12.2019 erfolgt (Anlage 3).

Im Zusammenhang mit den hier zu betrachtenden Gesetzen, Gesetzentwürfen bzw. Gesetzesänderungen sind die §§ 3 und 4 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 dieses Gesetzes von Interesse.

- Demnach ist lediglich die **Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung**, wenn das Vorhaben mindestens 3 ha der Fläche Fläche eines gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 2009/147/EG ausgewiesenen Schutzgebiets, eines Naturschutzgebiets im Sinne von § 23 BNatSchG, eines Nationalparks im Sinne von § 24 BNatSchG, eines Biosphärenreservats im Sinne von § 25 BNatSchG, eines Naturdenkmals im Sinne von § 28 BNatSchG in Verbindung mit § 18 SächsNatSchG oder eines Biotops im Sinne von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 SächsNatSchG erfasst.
- Eine strategische Umweltprüfung ist bei der **Landschaftsplanung** nach den §§ 10 und 11 Bundesnaturschutzgesetz durchzuführen.

Das Verhältnis des UVP-Gesetzes zu naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist im §9 geregelt.

Dementsprechend unterliegt die Aufforstung (Waldmehrung) **im Fall der Betroffenheit von Natura 2000 Gebieten, Naturschutzgebieten nach Landesrecht und Landschaftsschutzgebieten** der Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Die hier zur Diskussion stehenden „**Kahlhiebe aus forstsanitären Gründen**“ unterliegen **außerhalb von Schutzgebieten**, wie Nationalparks, Natura 2000 Gebiete, keiner UVP. In letzteren sind diese gegenstandslos, weil bereits die Schutzgebietsverordnungen diese Eingriffe in den Naturhaushalt untersagen.

Hinzuzufügen ist, dass es sich bei „**Kahlhiebe aus (sogenannten) forstsanitären Gründen**“ korrekterweise nicht um Kahlhiebe als Erntennutzungsart im engeren

Sinne, sondern um eine flächige Holznutzung als **nach** erfolgter Störung (Kalamität).

Demzufolge handelt es sich mitnichten um eine forstsanitäre Maßnahme zur Vermeidung einer weiteren Schadensausbreitung.

Maßgebliche Motive sind die Holznutzung mit einer in der Ausprägung differenzierten Beziehung zu anderen Waldfunktionen – Erneuerung der Produktionsfunktion, Risikoreduzierung für forstliche Betriebsarbeiten im Zusammenhang mit der weiteren forstwirtschaftlichen Nutzung, Risikoreduzierung für die Erholungsfunktion etc.

Eine Beziehung zum Katastrophenschutzgesetz besteht nicht. Exemplarisch dafür ist, dass die 2018 beginnende und bis in die Gegenwart andauernde Massenvermehrung des Buchdruckers (*Ips typographus* L.), die als ein existentielles Risiko für eine Fläche von ca. 130.000 ha Fichtenbestände eingeordnet werden muss, nach entsprechender Prüfung **nicht** in den Regelungsrahmen dieses Gesetzes fällt.

Die Bedeutung der **Landes- und Landschaftsplanung** wird als **Gegenstand einer strategischen Umweltprüfung** hervorgehoben. Auf die Bedeutung der Landesentwicklungsplanung wurde bereits mehrfach eingegangen.

(Erst-)Aufforstungen

Gegenstand der Anwendung des UVP-Gesetzes sind Aufforstungen im Sinne des **Bundeswaldgesetzes**.

Für Erstaufforstungsflächen ab 50 ha ist eine UVP obligatorisch. Für Flächen ab 2 bis unter 50 ha erfolgt eine Vorprüfung des Einzelfalls. Für Flächen ab 2 bis unter 20 ha erfolgt diese standortbezogen, ab einer Fläche von 20 bis unter 50 ha, erfolgt eine allgemeine Vorprüfung. Die Prüfkriterien entsprechen denen der Richtlinie 2011/92/EU.

Die Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU in Landesrecht folgt grundsätzlich den Vorgaben dieser Richtlinie und spezifiziert dabei in Teilen deren Umsetzung. Die Beziehung zum Naturschutzrecht wird durch das Bundesnaturschutzgesetz, mit Bezug zu den Programmen und Richtlinien der Europäischen Union, und nach Landesrecht durch das Sächsische Naturschutzgesetz geregelt. Diese Differenzierung entfällt für die Ukraine, d.h. bestimmend ist die Beziehung zwischen der Richtlinie 2011/92/EU und dem nationalen Naturschutzrecht.

3. Der Gesetzentwurf Nr. 9516 vom 20.07.2023 „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zur effektiven Waldbewirtschaftung auf der Grundlage einer an den Klimawandel angepassten naturnahen Forstwirtschaft und zum Erhalt der biologischen Vielfalt der Wälder

3.1. Regelungen

Die Beschreibung der Regelungen des Gesetzentwurfs erfolgt im Bericht von STORCHOUS [2024]. Die nachfolgende Kommentierung folgt den dort hervorgehobenen thematischen Komplexen.

3.1.1. Kahlhiebe und Holznutzung

Aktueller Sachstand

Für alle Einschläge (also auch Durchforstungen!) und schrittweisen Einschläge der Hauptnutzung (Ernte- oder Verjüngungshiebe) sowie Kahlschläge von mehr als 1 ha, ist eine UVP durchzuführen.

Kommentar: Diese Regelung ist **unzweckmäßig**, weil mit deren konsequenter Anwendung eine reguläre Waldbewirtschaftung faktisch ausgeschlossen wird. Eine derartige Situation ist in Sachsen mit Bezug zu **Schutzgebieten** (Natura 2000) gegeben. In diesem Zusammenhang wirkt das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes (vgl. Anlage 2), welches sich als Präzedenzfall auf den Leipziger Auwald bezieht, in der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Würde eine vergleichbare Situation für außerhalb von Schutzgebieten der genannten Kategorie entstehen, würde diese mindestens zu einer Temporären Einstellung der Waldbewirtschaftung führen.

Darüber hinaus ist die Regelung **allein wegen des forst- und/ oder umweltbehördlichen und forstbetrieblichen Aufwandes nicht durchsetzbar**. Das gilt für die Rahmenbedingungen von Forstverwaltungen und Forstbetrieben in der Bundesrepublik Deutschland wie im Land Sachsen. Für die Ukraine untersetzt STORCHOUS [2024] genau diese Situation anhand einer konkreten Situationsanalyse.

Empfehlung:

Dem Vorschlag, die Ausweisung von Kahlschlägen aus dem Geltungsbereich des nationalen UVP-Gesetzes auszuschließen, sollte gefolgt werden.

Stattdessen sollte das Wirkungsgefüge zwischen Forstbehörden, Forsteinrichtungsamt, als für die Waldzustandserfassung und Waldentwicklung- bzw. Forsteinrichtung zuständige Behörde und Forstbetrieben im Sinne der Umsetzung der nationalen Waldpolitik und des Waldgesetzes gestärkt werden. Eine solche Entwicklung wäre stringent und in aller Konsequenz voranzutreiben. Den Forstbehörden, als administrative Einheiten und dem Forsteinrichtungsamt als

analytisch wirkende und planende Funktionseinheit kommt hierbei eine Schlüsselfunktion zu [EISENHAUER 2023].

Die **vorgeschlagene Alternative**, eine Ermächtigung der Forstbetriebe zur Durchführung von Kahlhieben durch **Notstandskommissionen** zu ermöglichen, bedeutet wiederum eine Ausweitung von Verwaltungshandeln in Verbindung mit der Verlagerung von hoheitlichen Entscheidungen die von den Forstbehörden in Verbindung mit dem Forsteinrichtungsamt zu treffen wären, auf andere Verwaltungseinheiten.

Begründung:

Es ist sachlich kaum möglich einen unmittelbaren Zusammenhang zum Katastrophenschutzgesetz, dem eigentlichen Wirkungsrahmen von Notstandskommissionen, plausibel herzustellen. Auch der Bezug zum Kriegsrecht und zur Kriegswirtschaft erscheint in diesem Zusammenhang zumindest sachlich problematisch. Eine juristische Einschätzung kann an dieser Stelle wegen mangelnder Expertise nicht vorgenommen werden. In der Sache obliegt es jedoch dem Forstressort auf der Grundlage einer ressortübergreifenden Entscheidung des Kabinetts aus wirtschaftlichen, militärischen oder sonstigen Motiven Abweichungen vom Waldgesetz der Ukraine und von auf diesem aufbauenden, gültigen Bewirtschaftungs- bzw. Forsteinrichtungsplänen zu erlassen, die Bedingungen dafür zu definieren sowie die Umsetzung eines solchen Erlasses zu koordinieren und zu kontrollieren.

Aus Gründen der sachlichen Richtigkeit, der Plausibilität sowie der Transparenz des Handels der Forstverwaltung und von Forstbetrieben ist klarzustellen, dass es sich nicht um Kahlhieben aus forstsanitären Gründen, sondern um flächige Nutzungen handelt, die aus wirtschaftlichen Gründen, ggf. auch aus Gründen der Stetigkeit von weiteren Waldfunktionen auf der Ebene von Befundeinheiten, die über den Bestand hinausgehen (z. B. Fichten-Betriebsklasse), im zeitlichen Vorlauf zu Störungen durch rindenbrütende Insekten oder weitere abiotische und / oder biotische Schadfaktoren geführt werden.

Grundlage ist eine Forsteinrichtungsplanung, die auf der Prädispositionsabschätzung der Bestände gegenüber abiotischen biotischen Schadfaktoren basiert und daraufhin einen zeitlich differenzierten Verjüngungs- und Erntennutzungsfortschritt ableitet. Ist das nicht der Fall sollte mindestens eine Prädispositionsabschätzung als Entscheidungsgrundlage für Abweichungen von der Forsteinrichtung vorliegen.

Davon abweichend können Kahlhiebe in Folge des großflächigen Absterbens von Fichtenbeständen nach nicht mehr kontrollierbarem Buchdruckerbefall erwogen werden. In dieser Situation spielen forstsanitäre Aspekte keine Rolle. Es geht primär um eine wirtschaftliche Entscheidung über die Holznutzung im Vorlauf zu einem rasch voranschreitenden Entwertungsprozess des abgestorbenen Holzvorrates mit Bezug zu weiteren Problemen der

Waldbewirtschaftung, zum Beispiel der Flächenbegehrbarkeit für forstwirtschaftliche Betriebsarbeiten (Waldverjüngung, Waldpflege), Verkehrssicherung, Erholungsnutzung.

Entscheidungsrelevant sind jedoch auch die Bedingungen unter denen diese Maßnahmen durchgeführt werden, insbesondere dann, wenn erosionsgefährdete Standorte und Böden, zum Beispiel der Flyschgürtel der Karpaten, betroffen sind. In diesen Fällen sind Standards für die Walderschließung und die Anwendung von Holzerntetechnologien festzulegen und konsequent anzuwenden, die erhebliche landschaftsökologische Risiken weitgehend einschränken.

Sanitärhiebe im eigentlichen Sinne sind ausschließlich einzelbaum- bis gruppenweise Nutzungen von Fichten, die frischen Buchdruckerbefall aufweisen. Grundlage ist ein das Befallsmonitoring in den potenziell gefährdeten Beständen, die Befallserkennung und eine „umgehend“ Befallssanierung, die dem Ausflug des Buchdruckers zwingend zuvorkommen muss. Dieses Vorgehen ist nur in der Initialphase der Befallsausbreitung erfolgversprechend. Der Aufwand für die Koordination und Steuerung des Sanierungsprozesses ist für die Forstverwaltung und die Forstbetriebe erheblich und erfordert eine nahezu reibungslose Kooperation mit Holz verarbeitenden Betrieben, insbesondere die Holzabfuhr betreffend (vgl. Anlage V). Gelingt die Kontrolle in dieser Initialphase nicht, ist eine solche kaum noch möglich.

Inwieweit ein derartig intensiver Prozess für die Forstverwaltung und die Forstbetriebe der Ukraine unter gegenwärtigen Bedingungen überhaupt realisierbar ist, bleibt fragwürdig.

Empfehlung:

Die Genehmigung von „Kahlhieben“ sollte innerhalb der Forstverwaltung administriert werden. Ziel muss es sein, eine durchgängige Wirkungslinie von der nationalen Waldpolitik, über das Waldgesetz, Durchführungsbestimmungen und Programme zum Waldgesetz bis zum operativen Betriebsvollzug zu sichern. Grundlage für eine differenzierte Entscheidungs- und Planungsstruktur ist eine mittelfristige Waldschutzprognose, welche das Niveau der Anfälligkeit von Waldbeständen gegenüber potenziell großflächig destruktiv wirkenden Schadfaktoren betrifft. Auf dieser Grundlage können die Notwendigkeit, die Dringlichkeit sowie der räumliche und zeitliche Fortschritt von Verjüngungs- und Erntennutzungsmaßnahmen mit Bezug zur Ausprägung und Stetigkeit von unterschiedlichen Waldfunktionen abgeleitet sowie administrativ und planerisch umgesetzt werden. Eine entsprechende Entscheidungsmatrix sollte vom Forsteinrichtungsamt für das Forstressort und die Forstbetriebe entwickelt und bei Bedarf auch öffentlich vermittelt werden. Ziel ist eine ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltige Waldbewirtschaftung, die vom aktuellen Waldzustand, den nationalen und ressortpolitischen Zielen unter notwendiger Berücksichtigung der forstbetrieblichen Ressourcen ausgehen muss.

Im Fall der Holznutzung auf Schadensflächen, die durch einen mehr oder abgestorbenen oder real absterbenden Baumbestand charakterisiert sind (als „red stage“ und „grey stage“ auf Sentinel2 Satellitenbildern identifizierbar und damit nachvollziehbar). Sind die genannten Flächengrenzen (8 ha, über 8 bis 25 ha, über 25 ha) prinzipiell gegenstandslos, weil die faktische Schadenssituation und zu treffenden Grundsatzentscheidungen das weitere Vorgehen bestimmen, auch die Nutzung des Schadholzes auf der gesamten betroffenen Flächeneinheit oder nur auf Anteilen.

Der Anwendungsbereich des nationalen UVP-Gesetzes sollte nicht über die Themen hinausgehen, die im Anhang II der Richtlinie 2011/22/EU genannt sind (vgl. Kap. 2.1.).

Die EUDR-Verordnung der Europäischen Union ist, wie im Bericht von STORCHOUS [2024] zutreffend dargestellt, darauf gerichtet die **Zerstörung** alter Wälder zu verhindern oder zumindest einzuschränken. Grundlage ist u.a. der (digitale) Nachweis der Holzherkunft bis zum konkreten Nutzungsort. Für größere Staatsforstbetriebe sollte die Umsetzung dieser Richtlinie, abgesehen vom technischen Aufwand, relativ unproblematisch sein. Massive Probleme entstehen diesbezüglich beim Kleinprivatwald, der für die Ukraine nicht relevant ist.

Betont werden muss, dass die Zerstörung alter Wälder verhindert werden soll, nicht aber eine Nutzung, die der Dynamik dieser Ökosysteme angepasst ist und deren Lebensraum- und Artenvielfalt in einem kontinuierlichen kleinräumig differenzierten Bewirtschaftungsprozess erhält.

Das kann durch waldbauliche Behandlungskonzepte deren Grundlage eine einzelbaum- bis truppweise Erntenutzung in Verbindung mit der Kontinuität von Habitatbäumen und Totholz, dem kleinflächigen Zulassen von Alterung und Zerfall sowie der Kontinuität von Naturverjüngung gewährleistet werden. Eine derartige Waldbewirtschaftung erfordert eine adäquate Walderschließung und qualifizierte Holzerntetechnologien. In diesem Zusammenhang ist die Problematik sensibel, da sie ein hohes qualitatives Niveau der personellen und technischen Ausstattung von Forstbetrieben und Forstunternehmen erfordert.

Wesentlich ist auch, dass **Fichten- und Kiefern-Forste als gleichaltrige Reinbestände**, nicht der Kategorie „Alte Wälder“ zuzuordnen sind, Fichten-Bergwälder mit standortgerechter Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur, also einem Waldaufbau, der den entsprechenden walddtypologischen Einheiten annähernd entspricht, aber sehr wohl.

3.1.2. Naturräumliche Gliederung im Zusammenhang mit Waldmehrvorhaben

Dem Vorschlag der Ausweisung von Naturräumen im Zusammenhang mit der Waldmehrung kann grundsätzlich gefolgt werden. Fraglich erscheint jedoch deren Integration Bezug in das UVP-Gesetz.

Die genannten Naturräume begründen nachvollziehbar eine unterschiedliche Intensität der Waldmehrung in Bezug zur Eigenart dieser Landschaftseinheiten und deren Schutzgütern.

Es handelt sich großräumige Landschaftseinheiten als Grundlage für eine Landesentwicklung, welche die Waldmehrung einschließt. Bei dieser Planung handelt es sich um strategisches, langfristiges Programm welches u. a. auf der Grundlage einer strategischen Umweltprüfung verbindlich festgelegt werden sollte. Ein Teilaspekt sind Vorranggebiete für die Waldmehrung im Ausgleich mit anderen Landschaftsfunktionen und Anforderungen an die Landnutzung. Es handelt sich folglich um einen auf diese Landschaftseinheiten bezogenen, für diese differenzierten Planungsrahmen für das nationale Ziel einer Erhöhung des Waldanteils von 16 auf 20%. Die Erarbeitung einer solchen Landesentwicklung ist essentiell, sowohl für eine programmatische regional und lokal fokussierte unmittelbare Waldmehrungsplanung und deren Umsetzung, als auch für die Rationalisierung von Genehmigungsverfahren nach UVP-Gesetz, die sich auf die konkrete Maßnahme beziehen. Die Flächengrößen von 150 ha (Polissija und Karpaten), 100 ha (Waldsteppe) und 50 ha (Steppe und Bergkrim) sind in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar und eher verzichtbar. Vielmehr sollte die Flächengröße von Vorranggebieten für die Waldmehrung aus landschaftsökologischen und funktionalen Aspekten abgeleitet werden. Die Flächengröße eines Vorranggebietes für die Waldmehrung bedeutet nicht, dass diese vollständig aufgeforstet wird. Vielmehr handelt es sich um eine räumlich konkrete Abgrenzung für den Vorrang von Wald gegenüber anderen Landnutzungsarten bzw. Ansprüchen an die Landnutzung.

Die Flächengröße von 50 ha ab der für eine Waldmehrungsmaßnahme eine UVP obligatorisch ist, erscheint aus forstbetrieblichen Gründen und hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes plausibel. Sie entspricht der Vorgabe nach des UVP-Gesetzes für das Land Sachsen. Unterhalb dieser Flächengröße ist das Verfahren einer UVP deutlich abgeschwächt.

Empfehlung:

Sollte einem zweistufigen Verfahren unterliegen. Auf der Ebene der hier genannten Vegetationslandschaften ist sie Gegenstand der Landesentwicklungsplanung im Zusammenhang mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Waldmehrung. Diese Vorranggebiete wären nach landschaftsökologischen und funktionalen Kriterien abzuleiten. Insofern wäre es verzichtbar von vornherein und ohne sachlich funktionale Begründung Maximalflächen festzulegen.

Die Landesentwicklungsplanung ist Gegenstand einer strategischen Umweltprüfung. Die konkrete Aufforstungsmaßnahme im Sinne der Waldmehrung sollte ab der hier vorgeschlagenen Flächengröße von 50 ha einer obligatorischen UVP unterliegen. Unterhalb dieser Flächengröße kann eine eingeschränkte UVP zweckmäßig sein.

4. Anwendung des ukrainischen Gesetzes „Über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Forstwirtschaft“

4.1. Das Verfahren

Das Verfahren nach dem Gesetz der Ukraine „Über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ vom 23. Mai 2017 entspricht in seinen Grundzügen der Richtlinie 2011/92/EU und der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen. Zur letzteren Thematik wurde in der Expertise zur Entwicklung eines nationalen georeferenzierten Waldinformationssystems [EISENHAUER 2023] bereits ausführlich berichtet und entsprechende Empfehlungen vermittelt.

Die Struktur des Verfahrens der UVP wie sie im Gesetz der Ukraine über die UVP dargestellt ist entspricht der Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU in das sächsische Landesrecht.

Tatsache ist, dass die Sachverhalte, die nach dem UVP-Gesetz der Ukraine Gegenstand einer UVP sind, selbst über die im Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU benannten deutlich hinausgehen (Im Anhang I sind keinerlei unmittelbar die Forstwirtschaft betreffenden Prüfungssachverhalte benannt). Auf diese Problematik wurde unter Kapitel 2.1. bereits eingegangen.

Die Tatsache, dass Waldbewirtschaftung an sich mit der Holznutzung als Leitfunktion, die in Abhängigkeit von der lokalen Waldfunktion und dem Zustand sowie den Entwicklungspotenzialen des jeweiligen Waldökosystems differenziert zu gestalten ist, zum Gegenstand der UVP wird, ist in keinem europäischen Land, auch nicht in der Bundesrepublik Deutschland und deren Bundesländern vorgesehen.

Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation, zur Situation der Verwaltung, im Hinblick auf die Ziele der nationalen Waldpolitik und die Landesentwicklung, insbesondere die Waldmehrung, ist diese freiwillige Erweiterung der Sachverhalte, die einer UVP unterliegen nicht nachvollziehbar und gleichzeitig eine erhebliche, durch die Administration und die betroffenen Unternehmen und Privatpersonen schwer umsetzbare Selbstbeschränkung mit kritischen Auswirkungen auf die Ressourcenökonomie des Landes.

Empfehlung:

Im Sinne der weiteren Entwicklung der Ukraine in Verbindung mit enormen gesellschaftspolitischen Herausforderungen wird dringend empfohlen, die UVP am Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU auszurichten. Bereits die Prüfgegenstände dieses Anhangs unterliegen bei der Zuordnung zu einer UVP nationalem Ermessen und sind demzufolge ausgestaltungsfähig.

Das bedeutet eine UVP im forstlichen Bereich bezieht sich im Wesentlichen auf die Umwandlung von Wald in eine andere Landnutzungsart, zum Beispiel zu Gunsten von Infrastrukturmaßnahmen und Investitionsvorhaben; die Aufforstung im Sinne der Waldmehrung ab einer bestimmten Flächengröße, insbesondere mit Bezug zu Schutzgebieten nach nationalem Naturschutzrecht und bedingt auf Waldbewirtschaftungsmaßnahmen in Natura 2000 Gebieten, wobei hierzu gegenwärtig in hohem Maße kontroverse Diskussionen geführt werden. Auf letztere Problematik wurde bereits eingegangen.

Darüber hinaus sollte eine durchgängige Kompetenz und Zuständigkeit des Forstressorts und der nachgeordneten Administrative für die qualifizierte Umsetzung der nationalen Waldpolitik herbeigeführt werden. Dem entspricht das Prinzip der Durchgängigkeit von der ressortpolitischen bis zur Durchführungsverantwortung, was die Etablierung von effektiven wie effizienten Kontrollmechanismen einschließt.

Sondersituationen sollten bei entsprechender Relevanz durch Erlasse und Durchführungsbestimmungen des Ressorts und nicht durch die Schaffung von neuen Gesetzen reguliert werden.

Es wird empfohlen, die Expertise zum „Aufbau einer effektiven Struktur und Organisation des Forsteinrichtungsamtes der Ukraine nach Kriegsende“ [SAVCHYN 2022, EISENHAUER 2023] als Struktureinheit mit einer Schlüsselfunktion für die Umsetzung einer ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltigen Waldbewirtschaftung sowie für die Bereitstellung von waldbezogenen Umweltinformationen hinsichtlich ihrer Umsetzung zu prüfen.

Begründung:

Die mit der gegenwärtigen Entwicklung in der Legislative einhergehende Zergliederung der Kompetenzen und Zuständigkeit zwischen Forst- und Umweltressort führt in Verbindung mit der Einführung von Prüfsachverhalten im Rahmen des nationalen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, die deutlich über den Rahmenvorgaben der EU liegt, zu einer ineffektiven wie ineffizienten Überregulation, die die Entwicklung einer nachhaltigen Forstwirtschaft in bedeutenden Maße inhibiert. Die Ausführungen von STOCHOUS [2024] belegen genau diese Situation.

4.2. Genehmigung der Liste der Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands der Wälder als Entscheidung über geplante Aktivitäten

Diese Maßnahmen liegen ausschließlich in der Zuständigkeit des Forstressorts und der nachgeordneten Administration mit Bezug zur unmittelbaren Durchführungsverantwortung in den Forstbetrieben. Als Referenz kann die Strategie zur Eingrenzung der Massenvermehrung des Buchdruckers in Sachsen herangezogen werden (Anlage V). Selbst in Anbetracht der Tatsache, dass der Forstsektor in diesem Bundesland dem Umweltressort zugeordnet ist, stand eine UVP mit Bezug zu diesem Maßnahmenkomplex nie zur Debatte.

Es kann nach einer seit 7 Jahren anhalten Massenvermehrung von holz- und rindenbrütenden Insekten an Fichte und Kiefer postuliert werden, dass eine rechtlich administrative Situation, wie sie in der Ukraine gegeben zu sein scheint, mit hoher Wahrscheinlichkeit zur unkontrollierbaren Ausweitung dieser Massenvermehrungen und damit zu großflächigen Waldschäden geführt hätte und zwar trotz einer personellen technischen und finanziellen Ausstattung des Staatsforstbetriebes unter Friedensbedingungen!

Diese Situationseinschätzung entspricht komprimiert der von KHARCHENKO, zitiert in STORCHOUS

[2024], im Rahmen des deutsch-ukrainischen agrarpolitischen Dialogs.

Die Empfehlungen zur tendenziellen Auflösung dieser für die nationalen Waldressourcen, die wirtschaftliche wie landschaftsökologische Entwicklung der Ukraine kritischen Situation, entsprechen in Verbindung mit der Anlage V denen unter 4.1.

4.3 Waldschutzprognose, Waldschutzmonitoring und Durchführung von Waldschutzmaßnahmen

Die gesamte Problematik der Waldbewirtschaftung wie auch die Durchführung von Waldschutzmaßnahmen und insbesondere der an sich nahezu vernachlässigbare Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald unterliegt in der Bundesrepublik Deutschland einem stark ideologisch begründeten Einfluss. Dieser scheint auch in gewissen Maße auf entsprechende Gruppierung in der Ukraine zu wirken, was anhand von Entwicklungen in der Legislative und Administration geschlussfolgert werden kann. Eine entsprechend kritische Würdigung ist bereits erfolgt. Insofern wird auf Rechtsnormen und deren Umsetzung durch die Administrative, die eine effektive wie effiziente Waldschadenssanierung quasi ausschließen nicht wiederholt eingegangen.

Im Folgenden sollen daher nur einige Aspekte grundlegend reflektiert werden.

Als Ausdruck von biozönotischer Stabilität unterscheiden sich die Resistenz und Resilienz von Fichten- und Kiefern-Forsten grundlegend von der von Natur- oder Kulturwäldern mit einer standortgerechten Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur. Letzter bedingt ein hohes Potenzial der Selbstorganisation, die strukturelle Erneuerung nach Störungen eingeschlossen.

Es ist fachlich unzulässig, diese grundlegend verschiedenen Wald-Ökosystemtypen, bei der ökologischen und funktionalen Bewertung von Waldschutzfragen zu vermengen oder eben nicht klar voneinander zu trennen.

Die Dynamik von Kiefern- und Fichten-Forsten folgt gesetzmäßig systemimmanenten Produktionsökologie. Diese wird in Abhängigkeit von der biologischen Zeit, die durch Höhenzuwachs, Durchmesserzuwachs und resultierend aus dem Verlauf der Nettoprimärproduktion charakterisiert wird, durch die Herausbildung einer auf ganzer Fläche homogenen Prädisposition gegenüber abiotischen und biotischen Schadfaktoren bestimmt. In

Abhängigkeit vom jeweiligen Schadfaktoren können daraus in der Phase der Kulmination dieser Anfälligkeit großflächige Störungen resultieren. Stürme und Massenvermehrungen von holz- und rindenbrütenden Insekten an Fichte und Kiefer sind exemplarische auslösende Faktoren für derartige Systemeintrübe. In Sachsen sind davon potenziell 130.000 ha Fichten- und ca. 30.000 ha Kiefernbestände betroffen.

Der Umgang mit dieser Problematik ist anhand der Frage zu beantworten, welche Anforderungen eine Gesellschaft in ihre Ressourcenökonomie in weitestem Sinne stellt. Die Ressource Wald ist in diesem Zusammenhang keinesfalls nur aus der Perspektive der Holzproduktion zu betrachten, sondern insbesondere auch mit dem Fokus auf allen Ökosystemleistungen, insbesondere aber solchen, die die Funktionalität von Kulturlandschaften in hohem Maße und unter den Bedingungen des Klimawandels mit steigender Tendenz beeinflussen (Abflussregulation, Grund- und Quellwasserneubildung, Bodenschutz, Klimaschutz ...).

In Anbetracht dieser als existenziell zu wertenden gesellschaftlichen Bedürfnisse, die gleichzeitig als strategische Erfolgspotenziale für Forstbetriebe zu bewerten sind, gibst es im Kontext zu einer ökonomisch, ökonomisch und sozial nachhaltigen Waldbewirtschaftung keine Alternative, als den Systemübergang von Fichten- und Kiefern-Forsten zu standortgerechten Kulturwäldern auf der Grundlage einer möglichst ausgeprägten Systemkontinuität zu gestalten. Das schließt Waldschutzmaßnahmen explizit ein.

Eine dementsprechend komplexe Ermächtigung der Forstbetriebe ist dafür unverzichtbar. Diese reicht ausgehend von einem in sich widerspruchsfreien, fachlich d.h. interdisziplinär und primär durch unverzichtbare gesellschaftliche Bedürfnisse begründeten Zielsystem, von den legislativen Grundlagen bis zu den forstbetrieblichen Ressourcen.

Auf die Problematik des Waldschutzes wurde im Zusammenhang mit der Schaffung eines nationalen Forsteinrichtungsamtes eingegangen.

Dem entsprechend wäre ein nationales Waldschutzmonitoring in Verbindung mit einem nationalen Waldschutzinformationssystem zu etablieren. Dieses schafft nachvollziehbare Grundlagen für kurz-, mittel- und langfristige Waldschutzprognosen.

Kurzfristige Waldschutzprognosen, z.B. anhand der Phänologie des Buchdruckers sind maßgeblich für die rechtzeitige Organisation und Durchführung von Kontroll- und Sanierungsmaßnahmen. Die kurzfristige Waldschutzprognose ist in Verbindung mit operativen Waldschutzmaßnahmen, den gesetzeskonformen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln als „Ultima Ratio“ eingeschlossen, gerade für

einen quasi – kontinuierlichen Systemübergang von Fichten- und Kiefern-Forsten zu standortgerechten Kulturwäldern essentiell.

Ähnlich ist, mit einem zeitlichen Vorlauf von 10 – 20 Jahren die mittelfristige Waldschutzprognose einzuordnen. In Verbindung mit der Forsteinrichtungsplanungen kommen dabei bereits präventive Aspekte, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Planung von waldbaulichen Maßnahmen, die auf eine Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von waldbaulichen Behandlungseinheiten gerichtet sind, zum Tragen.

Die langfristige Waldschutzprognose muss zunehmend die Wirkung der Drift von klimatischen Standortfaktoren berücksichtigen. Sie ist präventiv orientiert und wirkt über ihre Implementierung in die strategische Waldentwicklungsplanung auf die Forsteinrichtung.

Es wird empfohlen die Entwicklung und Etablierung solcher oder vergleichbarer Instrumente ausgehend von der Legislative voranzutreiben.

5. Zusammenfassung

Die UVP im Forstbereich geht deutlich über die Sachverhalte der Anlage II der Richtlinie 2011/92/EU hinaus. Es wird dringend empfohlen, sich bei der Umsetzung in nationales Recht an den Mindeststandards und an Auslegungsmöglichkeiten dieser Richtlinie zu orientieren.

Ein Regulationsbedarf der mit Bezug zu den nationalen walddpolitischen Zielen, der auf die eine Spezifizierung der Umsetzung des Waldgesetzes gerichtet ist, zum Beispiel im Fall von kalamitätsbedingten, wirtschaftlichen oder sonstigen für das Erreichen dieser Ziele relevanten Sondersituationen, sollte nicht durch weitere Gesetze, sondern auf der Grundlage von Erlassen und Durchführungsbestimmungen realisiert werden.

Die Kompetenzen und Zuständigkeiten bei der Realisierung der nationalen Waldpolitik sowie die programmatische Untersetzung des Waldgesetzes und die übergeordnete Verantwortung für die Koordination der Umsetzung dieser Programmatik, sollten klar dem Forstressort zugeordnet und damit der sich abzeichnende Dualismus dieser Kompetenzen zwischen Forst- und Umweltressort aufgelöst werden.

Als Grundlage für die strategische Landnutzungsplanung relevante Erhöhung des Waldanteils von 16 auf 20%, sollten eine Landesentwicklungsplanung und eine Waldfunktionenplanung und Kartierung erarbeitet werden. Den naturräumlichen Rahmen für eine grundlegend differenzierte Intensität der Waldmehrung können die genannten Vegetationslandschaften bilden. In dieser Planung ausgewiesene und ressortübergreifend verbindlich festgelegte Vorranggebiete für die Waldmehrung, bilden die Grundlage für lokale Aufforstungsmaßnahmen.

Die Rahmenbedingungen für die Waldschadenssanierung sollten grundsätzlich durch das Forstressort in Zusammenarbeit mit der nachgeordneten Administrative entwickelt durch das Forstressort in Kraft Gesetz werden. Der Vollzug bzw. die Vollzugskontrolle, sollte den territorialen administrativen Einheiten obliegen.

Die Funktion des nationalen Forsteinrichtungsamtes sollte im Bezug zur Waldzustandsanalyse, Waldzustandserfassung und normenbezogenen Kontrolle, die Bereitstellung von waldbezogenen Umweltinformationen sowie für die Etablierung eines nationalen Waldschutzmelde- und -informationswesens geprüft und gegebenenfalls dahingehend entwickelt werden.

Die genannten Aspekte sind neben dem Zugang zu Informationen auch für eine an der Landesentwicklung und den nationalen walddpolitischen Zielen ausgerichtete Beteiligung der Öffentlichkeit von Bedeutung, die über einen formalen Rahmen hinausgeht. Eine solche Beteiligung setzt u.a. einen lokalen bis

regionalen Bezug, damit unmittelbare Betroffenheit sowie nachvollziehbare und damit plausible sowie authentische Vermittlung voraus. Online-Verfahren dürften dem gerade im ländlichen, nicht selten strukturschwachen Raum nur bedingt gerecht werden. Dementsprechend wäre die Vermittlungsfunktion der örtlichen und regionalen Forstbehörden zu entwickeln.

Anlagen

I) Richtlinie 2011/92/EU

[https://eur-](https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:026:0001:0021:DE:PDF)

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:026:0001:0021:DE:PDF](https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:026:0001:0021:DE:PDF)

II) Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 09. Juni 2020

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/06/rk20200609_2bvr046920.html;jsessionid=71F84386F82BBEFFF9BD6126551EC2F.internet942

III) UVP-Gesetz des Landes Sachsen

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18269-SaechsUVPG>

IV) Waldgesetz der Bundesrepublik Deutschland

<https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/BWaldG.pdf>

V) Sachsenforst, Strategie Borkenkäfer 2024